

KOSTENLOSES KANZLEISERVICE Nr. 6/2005

ÜBER

STEUERRECHT
ARBEITSRECHT
BETRIEBSWIRTSCHAFT

INHALT

Datum 29.7.2005

- 1) Die Haftung der Geschäftsführer
- 2) Die Personalkosten bei geringfügig Beschäftigten
- 3) Neue Strafrechtsbestimmungen bei Nichtabfuhr von Lohnabgaben

W
i
r
t
s
c
h
a
f
t
s
t
r
e
u
h
ä
n
d
e
r

P
E
T
E
R
W
E
J
N
B
A
R

B
e
r
e
i
t
e
b
u
c
h
p
r
ü
f
e
r
u
n
d
S
t
e
u
e
r
b
e
r
a
t
e

A
l
l
g
e
m
e
i
n
e
r
e
c
h
t
l
i
c
h
e
r
S
c
h
e
n
v
e
r
s
t
ä
n
d
e
r

1) Die Haftung der Geschäftsführer

Für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung spricht einerseits der derzeit günstige Steuersatz andererseits meinen viele, dass dadurch die persönliche Haftung umgangen werden kann. Es wird dabei übersehen, dass bei einer GmbH die Geschäftsführer ebenfalls **umfangreich** zur Haftung herangezogen werden können.

Ich darf Ihnen daher die wesentlichen Haftungsbestimmungen für Geschäftsführer in Erinnerung rufen:

a) Voraussetzung

Voraussetzung für einen Haftungsanspruch gegenüber den Geschäftsführer ist

- der Eintritt eines Schadens
- die Verursachung des Schadens durch den Geschäftsführer
- eine rechtswidrige Handlung und Unterlassung des Geschäftsführers
- ein Verschulden des Geschäftsführers

Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, trifft dem Geschäftsführer eine Haftung, wobei bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ein sehr enger Maßstab angelegt wird. Grundsätzlich wird bei der Prüfung dieser Voraussetzungen davon ausgegangen, ob ein *„sorgfaltsgemäßes Handeln des Geschäftsführers bei der Wahrnehmung der Geschäftsführerplichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“* vorgelegen ist. Unerfahrenheit, Unkenntnis oder Überlastung können **nicht** als Milderungsgrund bzw. Entschuldigung eingewendet werden.

b) Die Haftung gegenüber der Gesellschaft

Der Geschäftsführer haftet gegenüber der Gesellschaft. Die Haftung besteht insbesondere

- wenn die Gesellschaft fachlich nicht einwandfrei geleitet wird
- wenn das Unternehmenswohl missachtet wird
- wenn entgegen gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages Gesellschaftsvermögen verteilt wird
- wenn nach dem Zeitpunkt, in dem die Eröffnung des Konkurses begehrt werden hätte müssen, Zahlungen geleistet werden
- wenn bei der Gründung der Gesellschaft oder bei der Kapitalerhöhung durch falsche Angaben ein Schaden verursacht worden ist
- bei Verletzung des Wettbewerbsverbots
- wenn der Geschäftsführer ohne die Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. Gesellschafter Geschäfte mit sich selbst abschließt (in-Sich-Geschäfte)

- bei Verletzung der Pflicht, unverzüglich nach Bekanntwerden des Überganges eines Geschäftsanteiles oder von Änderungen bei den einzelnen auf die Stammeinlagen, die Änderung eines Namens eines Gesellschafters oder der für die Zustellung maßgeblichen Anschrift, dies zum Firmenbuch anzumelden
- für die Verletzung der Pflicht, bei Verlust der Hälfte des Stammkapital unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen damit die Gesellschafter rechtzeitig über Sanierungsmaßnahmen beraten können
- bei Verletzung der Pflicht alle außerordentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen (Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausgliederung wesentlicher Unternehmensteile usw.) den Gesellschafter zur Beschlussfassung zu unterbreiten
- bei Verletzung der Pflicht rechtzeitig die Eröffnung des Konkurses zu beantragen
- für den Ausfall bei unzulässigen Zahlungen (z. B. Rückzahlung eigenkapitalersetzender Gesellschafterdarlehen) an die Gesellschafter
- bei Nichteinleitung von notwendigen Reorganisationsmaßnahmen
- bei Verstößen gegen den Arbeitsvertrag oder gegen das Angestelltengesetz

c) Haftung gegenüber den Gesellschaftern

Grundsätzlich haftet der Geschäftsführer für die Erfüllung seiner Pflichten nur gegenüber der Gesellschaft. Gegenüber den Gesellschaftern haftet der Geschäftsführer in folgenden Fällen:

- bei Verletzung der Pflicht zur Rechnungslegung (Bilanzerstellung)
- bei Verletzung der Auskunftspflicht
- bei ungleicher Behandlung der einzelnen Gesellschafter im Rahmen einer Gewinnausschüttung
- bei Nichtverständigung der Gesellschafter von der Einberufung einer Generalversammlung
- bei Nichtübermittlung von Protokollabschriften über die Generalversammlung
- bei Verweigerung von Bucheinsichten

d) Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern und Dritten

Die Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern bzw. Dritten besteht

- bei falschen Erklärungen bzw. Nachweisungen im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Stammkapitals
- bei Unterlassung der Anmeldung bzw. falsche Angaben bei der Anmeldung zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Einforderung nicht voll eingezahlter Stammeinlagen
- bei falschen Angaben im Zusammenhang mit dem Übergang eines Geschäftsanteiles

- wenn sich der Geschäftsführer zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung eines Erfüllungsgehilfen bedient (Haftung für die Auswahl des nicht geeigneten Erfüllungsgehilfen!)
- bei Verletzung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Konkursanmeldung
- bei Verletzung der Deckungsvorsorgepflicht
- bei Wettbewerbsverstößen
- bei Verstößen gegen die Exekutionsordnung
- bei Vertretung ohne Vertretungsmacht
- bei Unterzeichnung eines Schecks ohne Firmennamen
- im Falle der Rechtsscheinhaftung (*d.h. der Geschäftsführer weist bei Vertragsabschlüssen nicht darauf hin, dass es sich um eine Gesellschaft, deren Haftung eingeschränkt ist, handelt*)
- bei vorsätzlicher, sittenwidriger Schädigung

e) Haftung gegenüber Behörden

Gegenüber Behörden besteht eine Haftung

- bei Verstößen gegen arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, Arbeitsruhegesetzes, Frauen-, Nachtarbeits-, und ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes
- bei Verstößen gegen das Arbeitsinspektoriatsgesetz oder das Ausländerbeschäftigungsgesetz
- für die von der Gesellschaft zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge
- für die fehlende, falsch oder unvollständige Abgabe von den Steuererklärungen
- bei Verletzung der Pflicht, „Abgaben aus den Mitteln zu zahlen, die die Gesellschaft verwaltet“ (gemeint sind damit die Selbstbemessungsabgaben wie Umsatzsteuer, Lohnsteuer)
- bei Verletzung der Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht
- bei Verletzung von Buchführungspflichten (z. B. ordnungsgemäße Inventuraufnahme, fehlerhafte Kassabuchführung)
- bei Verletzung der Aufbewahrungspflichten
- bei Einbehaltung der Lohnsteuer
- bei nicht Abfuhr der Kapitalertragsteuer für Gewinnausschüttung
- bei Verletzung der Bestimmungen über die Abzugssteuer bei begrenzt Steuerpflichtigen
- bei vorsätzlichen Finanzvergehen

f) Strafrechtliche Haftung des Geschäftsführers

Im Rahmen strafrechtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Bestimmungen haftet der Geschäftsführer

- bei fahrlässiger Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit
- bei Vereitelung oder Schmälerung der Befriedigung der Gläubiger in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der eigenen Zahlungsunfähigkeit
- im Falle der betrügerischen Krida

- im Falle der Begünstigung eines Gläubigers
- bei Verstößen gegen Verwaltungsvorschriften
- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Abgabenhinterziehung
- bei Finanzordnungswidrigkeiten
- bei Verletzung von Umweltvorschriften
- bei unrichtiger Wiedergabe der Verhältnisse der Gesellschaft, Verschweigung erheblicher Umstände und falschen Angaben (z. B. *im Anhang oder im Lagebericht der Gesellschaft*)
- bei Verletzung der Pflicht:
 - bestimmte Angaben auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen zu machen
 - zur Aufstellung des Jahresabschlusses, des Anhangs und eines etwaigen Lageberichts innerhalb von 5 Monaten
 - zur Offenlegung des Jahresabschlusses
 - zur Erstellung einer Öffnungsbilanz bei Liquidation
 - die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft 7 Jahre nach dem Schluss des Kalenderjahres aufzubewahren.

Vielfach wird seitens der Geschäftsführer die falsche Ansicht vertreten, dass die Haftung durch die Entlastung der Geschäftsführer beseitigt ist. Dies ist jedoch unrichtig, da die Entlastung nur dem Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen oder einem Anerkenntnis des Nichtbestehens solcher Ansprüche durch die Mehrheit der Gesellschafter entspricht. Die Entlastung wirkt auch nur für jene Ansprüche, die den Gesellschaftern aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar sind. Wenn Ersatzansprüche aus den den Gesellschaftern vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar oder die Unterlagen nicht vollständig waren, können diese nach der Entlastung noch geltend gemacht werden.

2) Die Personalkosten bei geringfügig Beschäftigten

Die Anstellung von „geringfügig Beschäftigten“ ist heute in allen Bereichen der Wirtschaft verstärkt anzutreffen, da viele Arbeitgeber der Ansicht sind, sich dadurch Lohnnebenkosten zu ersparen. Vielfach wird dabei übersehen, dass der Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung in Höhe von 16,4 % zu entrichten ist, wenn in einem Unternehmen mehrere geringfügig Beschäftigte tätig sind und deren Bezug mehr als € 485,19 insgesamt beträgt (*sind zwei geringfügig Beschäftigte zu je € 300,00 in einem Unternehmen beschäftigt, ergibt das insgesamt einen Bezug von € 600,00 und es fällt der Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung an*).

Die Kosten für geringfügig Beschäftigte stellen sich somit wie folgt da:

Brutto	monatlich höchstens € 323,46 täglich höchstens € 24,84	Laut KV oder Arbeitsvertrag
+ Sozialversicherung Dienstgeberanteil	1,4 %	Für über 60-jährige entfällt dieser Beitrag
+ Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung	16,4 %	Wenn im Unternehmen die Geringfügigen in Summe mehr als € 485,19 (Wert 2005) verdienen
+ Lohnnebenkosten	3 % Kommunalsteuer (KommSt) 4,5 % Dienstgeberbeitrag zum FLAG (DB) 0,42 % Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)	Betriebe mit monatlichen Gesamtbruttobezügen unter € 1.460,00 zahlen weniger. Betriebe unter € 1.095,00 zahlen keine Lohnnebenkos- ten.
Mitarbeitervorsorge	1,53 %	Für Abfertigung neu

3) Neue Strafrechtsbestimmungen bei Nichtabfuhr von Lohnabgaben

Mit 1. März 2005 trat das neue „Sozialbetrugsgesetz“ in Kraft.

Wesentliche Bestandteile dieses Gesetzes ist die Nichtabfuhr von Beiträgen und Zuschlägen sowie die organisierte Schwarzarbeit. Beide Bestimmungen wurden als neue Straftatbestände in das Strafgesetzbuch aufgenommen.

a) Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen

Wenn der Dienstgeber die Sozialversicherungsbeiträge des Dienstnehmers einbehält und diese dem berechtigten Sozialversicherungsträger (Krankenkasse) nicht überweist, liegt nunmehr ein strafbarer Tatbestand vor. Der Strafrahmen dieses Deliktes beträgt bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe. Es besteht die Möglichkeit, durch vollständige Beitragsnachentrichtung bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz Straffreiheit zu erlangen.

b) Betrügerisches Vorenthalten von Beiträgen und Zuschlägen

Als Beiträge und Zuschläge im Sinne dieser Gesetzesbestimmung sind zu verstehen:

- Beiträge zur Sozialversicherung nach den jeweiligen Sozialversicherungsgesetzen
- Zuschläge nach den Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungsgesetz sowie
- Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse

Wenn der Dienstgeber die vorhin genannten Beiträge und Zuschläge dem berechtigten Sozialversicherungsträger betrügerisch vorenthält, hat er einen strafbaren Tatbestand erwirkt, welcher mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen ist; sofern die Beiträge über € 50.000,00 betragen, beträgt das Strafausmaß maximal 5 Jahre Freiheitsstrafe.

Betrügerisch im Sinne dieser Bestimmung handelt, wer die **Anmeldung** zur Sozialversicherung bzw. zur Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse mit dem Vorsatz vornimmt, keine – oder keine ausreichenden – Beträge zu entrichten und dies in der Folge auch tatsächlich nicht entrichtet. Daraus ergibt sich, dass im Falle einer Nichtanmeldung der Betrugstatbestand nicht erfüllt ist. Sinn dieser Bestimmung ist es, Scheinfirmen die Aufträge lukrieren und Personal anmelden (um in die diversen Auftragskataster zu gelangen) jedoch die entsprechenden Beiträge nicht entrichten, strafrechtlich zu verfolgen.

c) Organisierte Schwarzarbeit

Dieses Tatbild wird erfüllt, durch

- gewerbsmäßiges Anwerben, Vermitteln oder Überlassen von Personen zur selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Anmeldung oder Gewerbeberechtigung
- gewerbsmäßige Beschäftigung oder Beauftragung einer größeren Zahl (in der Regel 10 Personen oder mehr) von illegal erwerbstätigen Personen (z. B. Ausländern)
- gewerbsmäßig für eine Tätigkeit in einer Verbindung einer größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen

Der Strafrahmen dieses Deliktes beträgt bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe.

Abgesehen davon darf ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass der in der Praxis häufig vorkommende Fall der Beschäftigung einer Haushaltshilfe ohne Anmeldung zur Sozialversicherung nicht strafbar ist, da in diesen Fällen keine Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung einbehalten werden (*die Auszahlung in diesen Fällen erfolgt üblicherweise Brutto für Netto*). Werden jedoch mehr als 10 Personen gewerbsmäßig beschäftigt ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung vorzunehmen, ist eine Strafbarkeit gegeben. Ich bitte allerdings zu

beachten, dass sich diese Bestimmung lediglich auf das Strafrecht bezieht, nicht jedoch auf das Sozialversicherungs- oder Steuerrecht; dies bedeutet, dass sozialversicherungsrechtlich wie auch abgabenrechtlich sehr wohl die Beiträge vorgeschrieben werden können und gemäß diesen Gesetzen die strafrechtlichen Konsequenzen eintreten.

Sollten Sie weitere Rückfragen haben, steht Ihnen meine Mitarbeiterin Frau Mag. Barbara Trettl (Tel.Nr.01/408 00 16 DW 14, E-Mail: trettl@weinmar.at) jederzeit gerne zur Verfügung.